1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Februar 1952

355/A.B. zu 391/J

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abg.S t r o m m e r und Gen. in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1952 überreichten Anfrage, betreffend Gesetz-mässigkeit der Kundmachung über die Schweinepreise (Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 15. November 1951, Zl. 155. 807-11/51, betreffend Preisregelung für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft), teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

"Es ist richtig, dass nach § 2 Absr5 des Preisregelungsgesetzes 1950 das Bundesministerium für Inneres bei einer Preisfestsetzung für Sachgüter das Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien herzustellen hat. Es wird auch nicht bestritten, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Erstellung von Preisen für Schlachtschweine (Preis ab Hof) ein im Wirkungsbereich vornehmlich berührtes Ministerium ist. Wenn trotzdem in der Präambel der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 15. November 1951, Zl. 155.807-11/51, zum Ausdruck gebracht wird, dass nur das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hergestellt wurde, so hat dies folgende Bewandtnis:

Das Wirtschaftsdirektorium der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich u.a. auch gemäss § 3 Abs. 2 Z.5 des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBL Nr. 104, die Koordinierung der Preispolitik mit den im Interesse der Gesamtwirtschaft liegenden Massnahmen fällt, hat in der Sitzung am 29.0kfober 1951 nach einem Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beschlossen, dass unter Zugrundelegung eines Preises für Lebendschweine vom 14 S Wiener Markt die Schweinepreise sowohl für die übrigen Märkte als auch ab Hef zu berechnen sind.

In Durchführung dieses Beschlusses hat das Bundesministerium für Inneres die Preise für Schweine, lebend und geschlachtet (ganze oder halbe Tiere einschliesslich Geschlinge), ab Markt und ab Hof sowie aus Markt-schlachtungen und für eingesendete Ware (Weidnerware) errechnet und nach sinn-gemässer Durchführung des in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 geregelten Verfahrens (Begut-achtung durch die Preiskommissien) mit vorerwähnter Kundmachung im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" Nr. 266 vom 17. November 1951 verlautbart.

2. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 19. Februar 1952

Da der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Wirtschaftsdirektorium der Bundesregierung als Mitglied angehört und das Wirtschaftsdirektorium Beschlüsse mur einhellig fassen kann, so geht aus dem vorerwähnten
Beschluss des Wirtschaftsdirektoriums eindeutig hervor, dass der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft zur Regelung der Angelegenheit durch das Bundesministerium für Inneres seine Zustimmung erteilt hat. Dies ergibt sich auch
daraus, dass dem diesbezüglichen Sitzungsprotokell keine Niederschrift über
etwaige voneinander abweichende Stellungnahmen (§ 2 Abs. 2 des vorerwähnten
Bundesgesetzes, BGBL.Nr.104/1951) angeschlossen ist. Es bedurfte somit
keines weiteren Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, weil - wie bereits erwähnt - die Zustimmung des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft zu der gegenständlichen Regelung vorgelegen ist.

Zur Kritik an der möglichst einheitlichen Festsetzung der Viehpreise teile ich mit, dass eine solche von den Herren Landeshauptmännern wiederholt gefordert und nach langwierigen Verhandlungen mit den beteiligten Bundesministerien, den drei Kammern und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vom Wirtschaftsdirektorium beschlossen wurde.

Hinsichtlich der in der Anfrage als zu gross bezeichneten Spannen teile ich mit, dass das Bundesministerium für Inneres lediglich die höchstzulässigen Preise für Schweine lebend, ab Markt und ab Hof, und die Grosshandelsabgabepreise für geschlachtete Schweine festgesetzt hat, da nach den Bestimmungen der Preisvorschriften für die Festsetzung der Letztverbraucherpreise die Ämter der Landesregierungen zuständig sind. Das Bundesministerium für Inneres hat Besug-nahme auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Josef daher unter Strommer, Dipl.-Ing. Eduard Hartmann, Ökonomierat Franz Mayrhofer und Hans Sebinger an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend die Gesetzmässige keit der Kundmachung über die Schweinepreise, alle Landeshauptmänner ersucht, die Verbraucherpreise, die auf Grund der vom Bundesministerium für Inneres festgesetzten höchstzulässigen Viehpreise seinerzeit errechnet und verlautbart worden sind, in der Richtung einer Absenkung der als zu hoch bezeichneten Spannen zwischen Produzenten- und Konsumentenpreise einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen und dem Bundesministerium für Inneres über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondens 19. Februar 1952

Was die fachlichen Erwägungen anlangt, auf die in der Anfrage Bezug genommen ist, kann ich mitteilen, dass der Beschluss des Wirtschaftsdirektoriums bzw. die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres nach
langwierigen Besprechungen mit allen in der Angelegenheit interessierten
Stellen (Bundesministerien, Kammern, Österreichischer Gewerkschaftsbund usw.)
zustandegekommen ist. Es verdient hier besonders erwähnt zu werden, dass
sich gerade die Fachleute der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
für die unbedingte Netwendigkeit auch der Festsetzung der Ab-Hof-Preise
ausgesprochen haben.

Zusammenfassend kann demnach aus dem Vorgesagten festgestellt werden, dass die Massnahmen der Bundesregierung in Angelegenheit der Preisfestsetzung für Schweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft gesamtvolkswirtschaftlich gesehen unbedingt notwendig und preispolitisch richtig waren und mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen."